

ET POST IN TERCIO ANNO. Beobachtungen zum „Weiterzählen“ von Jahren in Inschriften

„Gekreuzigt, gestorben und begraben; hinabgefahren in das Reich der Toten; am dritten Tage wieder auferstanden von den Toten“ heißt der wohlvertraute Passus in unserem christlichen Glaubensbekenntnis. Auch in inschriftlicher Umsetzung begegnet uns der Text nicht selten in den sogenannten „Apostel-Credo-Zyklen“, bei denen den einzelnen bildlich dargestellten Aposteln jeweils ein bestimmter Abschnitt des Glaubensbekenntnisses in einem Schriftband oder anderweitig als Beischrift zugeordnet wird. So etwa auch in der ev. Stadtkirche in Mosbach (Rhein-Neckar-Kreis) in einem Wandgemälde aus dem ausgehenden 14. Jahrhundert, wo es *Philippus* ist, der spricht: *steig abe zv / den · hellen · an · dem / dritten · tage · vff · erstvnd / vo(n) den toden*¹. Dass es nach modernem Verständnis eigentlich heißen müsste: „zwei Tage später wieder auferstanden“, machen sich wahrscheinlich viele beim Sprechen des Textes gar nicht bewusst. Aber es entspricht dem antiken und mittelalterlichen Usus, beim Zählen von Zeitspannen den Anfangs- und den Endtermin mitzuzählen. Vom Karfreitag als dem Todestag des Herrn an gerechnet ist der Ostersonntag als der Termin der Auferstehung nach dieser Zählweise eben nicht der zweite, sondern der dritte Tag danach.

Wir kennen diese Zählweise auch von der Tagesdatierung des christlichen Festkalenders: Die Oktav eines Festes wird *octava die*, „am achten Tag“, also nach heutiger Zählung sieben Tage später begangen. Gleiches gilt beim Rückwärtszählen von Tagen bereits im römischen Kalender: Die Nonen eines Monats sind der „neunte Tag“ vor den Iden (unter Mit-zählen der Iden als Ausgangstag) und liegen somit acht (und nicht neun) Tage vor letzteren².

Doch wie verhält es sich mit dem Zählen von Jahren? Nicht ohne weiteres lässt sich die Zählweise, die den Ausgangstermin mitzählt, auf die Bezeichnung von Jahresabständen übertragen. Die Gleichung „im dritten Jahr danach“ = „zwei Jahre später“ geht so nicht (immer) auf. Vielmehr wird man hierbei jeweils nach einem konkreten Datum innerhalb des Ausgangsjahrs suchen müssen, von dem aus das „erste Jahr danach“ und entsprechend in den Folgejahren das „zweite“ oder „dritte Jahr danach“ usw. zu zählen ist. Macht man sich auf die Suche nach inschriftlich ausgeführten Beispielen für solche „relativen“ Jahresangaben, fällt die Ausbeute allerdings nicht gerade üppig aus. Die wenigen Funde seien hier zusammengestellt.

1 DI 8 (Lkre. Mosbach, Buchen, Miltenberg), Nr. 5a.

2 Zu Datumsangaben in Inschriften vgl. u. a. den nützlichen Überblick von Glaser/Bornschlegel 1996.

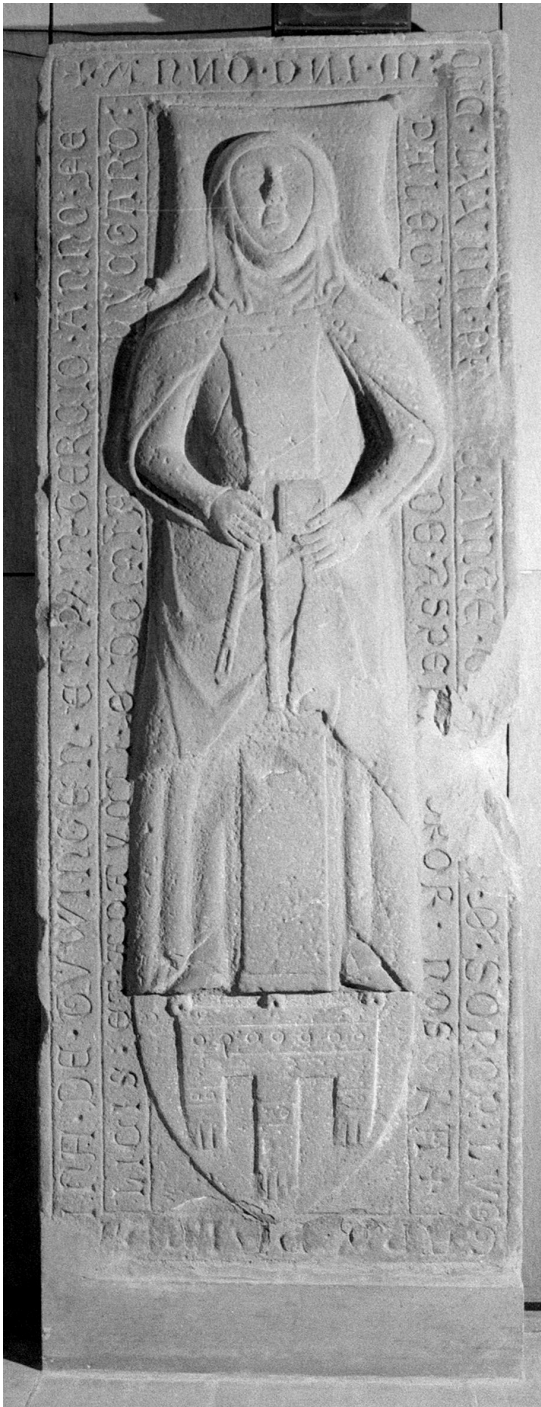


Abb. 1 Pforzheim, Barfüßerkirche, Grabplatte für Luitgard Pfalzgräfin von Tübingen und die Priorin Luitgard Pfalzgräfin von Asperg

I. In der kath. Barfüßerkirche in Pforzheim befindet sich heute – etwas lieblos in einer finsternen Ecke aufgestellt – eine aus dem Pforzheimer Dominikanerinnenkloster stammende figürliche Grabplatte für die zwei Klosterfrauen Luitgard Pfalzgräfin von Tübingen († 1374) und die wenig später verstorbene Priorin Luitgard Pfalzgräfin von Asperg (Abb. 1). Der in zwei Zeilen umlaufende, in Gotischer Majuskel ausgeführte Sterbevermerk lautet³:

+ ANNO · D(OMI)NI · M° · / CCC° · LXX° IIII° · PR[IDI]E · ANTE · G[REGORII] ·
O(BIIT) · SOROR · LVIG/GARD(IS) · PALENT/INA · DE · TVIWINGEN · ET ·
P(OST) · IN · TERCIO · ANNO · FE/LICIS · ET · ADAVCTI · O(BIIT) DOMI(N)A
// LVICGARD(IS) / PALE(N)TI(N)A // DE · ASPERK · SOROR · NOSTRA +

Im Jahr des Herrn 1374 am Vortag vor dem Gregorsfest (d. h. am 11. März) starb Schwester Luitgard Pfalzgräfin von Tübingen, und danach im dritten Jahr am Festtag der hll. Felix und Adauctus (30. August) starb Frau Luitgard Pfalzgräfin von Asperg, unsere Schwester.

Die Jahresangabe *post in tercio anno* wurde bislang – und so auch in der Edition des DI-Bandes – verstanden als „drei Jahre danach“ und folglich mit 1377 gleichgesetzt. Urkundlich nachweisbar ist die Priorin letztmals 1367, sodass es an einer archivalischen Bestätigung des Sterbejahres mangelt. Geht man nun freilich von dem ersten konkreten Tagesdatum der Inschrift aus, dem 11. März 1374, zählt das erste Jahr nach dem Tod der Luitgard von Tübingen von März 1374 bis März 1375, das dritte Jahr entsprechend von März 1376 bis März 1377. Der Auguststermin, der als Todestag der Luitgard von Asperg angegeben ist, fällt innerhalb dieser dritten Jahresspanne folglich in den August 1376. Die Grabplatte ist somit ein Jahr früher anzusetzen, als das bisher geschehen ist.

II. In Würzburg-Heidingsfeld erinnert ein Sühnebildstock an den 1428 von Konrad Rüdiger begangenen Totschlag an Hans Virnkorn. Die Inschrift in Gotischer Minuskel lautet⁴:

· Cuncz · rudiger · / · hot · hannsen · / virenkoren · der · / · stochen · vnd · das · ist / ·
geschehen · Do man / zalt · von · krist · gepurt / M° cccc° vnd xxvii ior · / uff · vnsers
· hern · auffertag · dornoch · ist · die · / besserung · geschehen · / In dem · firden · ior ·
am / nehsten · suntag · noch · / obersten ·

In diesem Fall sind wir in der glücklichen Lage, dass die inschriftlich genannte „Besserung“ archivalisch gesichert ist, und zwar für den Januar 1432. Dem Sühnevertrag zufolge⁵ war der

3 DI 57 (Stadt Pforzheim), Nr. 24 mit Abb. 24.

4 DI 27 (Stadt Würzburg I), Nr. 205. Der Schaft des Bildstocks mit der Inschrift befindet sich seit 2005 in der kath. Pfarrkirche St. Laurentius. Die gegenüber DI 27 leicht abweichende Transkription nach Foto in: http://www.kreuzstein.eu/html/body_randersacker.html (Zugriff: 26.02.2024).

5 Vgl. ebd., Kommentar.

Totschläger verpflichtet worden, binnen Jahresfrist ein Sühnekreuz mit Inschrift am Tatort zu errichten. Somit lässt sich zeigen, dass die Jahreszählung in der Heidingsfelder Inschrift von dem konkreten Datum der Tat, dem 13. Mai 1428, ausgeht: Das „erste Jahr danach“ zählt von Mai 1428 bis Mai 1429, *dornoch in dem firde ior* bezeichnet demnach den Zeitraum von Mai 1431 bis Mai 1432, innerhalb dessen *suntag noch obersten* (d.h. der erste Sonntag nach dem 6. Januar) somit zuverlässig mit dem 13. Januar 1432 zu identifizieren ist.

III. An der Martinskirche in Hoya (Lkr. Nienburg/Weser) ist die Grabplatte für den 1514 verstorbenen Johann von Staffhorst und für seine Frau Ilse Klencke angebracht⁶. Im Feld ist das Ehepaar in Ritzzeichnung dargestellt, der umlaufende, nicht mehr vollständig erhaltene niederdeutsche Sterbevermerk in Gotischer Minuskel hat folgenden Wortlaut:

*Anno d(omi)ni M° [c]cccc° xiiii° am dinxt/dage vor lechtmisse(n) starf iohan va(n)
staffhorst a(m)me drudden iar / darna vp den sondach na a(n)tonii / is ghestorven
ilse clenke sin eli[c]ke hvsfrowen d[en g]enedic si*

Im Jahr des Herrn 1514 am Dienstag vor Lichtmess (d.h. am 31. Januar) starb Johann von Staffhorst. Im dritten Jahr danach am Sonntag nach dem Antoniustag ist gestorben Ilse Klencke, seine Ehefrau, denen [Gott] gnädig sei.

Der Niederadelige Johann von Staffhorst ist urkundlich gut bezeugt. Das Sterbejahr seiner Witwe scheint hingegen archivalisch nicht nachgewiesen und einzig durch die Inschrift auf der Grabplatte dokumentiert zu sein. In der Edition des DI-Bandes ist *amme drudden iar darna* als 1514 + 3 = 1517 aufgefasst, der Todestag folglich als 18. Januar 1517 aufgelöst worden. Das dürfte das Richtige treffen, denn das „dritte Jahr danach“, ausgehend vom Todestag des Johann von Staffhorst, zählt vom 1. Februar 1516 bis zum 31. Januar 1517.

IV. Das letzte Beispiel führt uns nach Stadthagen (Lkr. Schaumburg). Als Anbau an die dortige Martinikirche ließ sich noch zu Lebzeiten Graf Ernst von Holstein-Schaumburg ab 1619/20 ein Mausoleum errichten, das jedoch erst nach seinem im Januar 1622 erfolgten Tod fertiggestellt werden konnte. Über diese Baumaßnahme unterrichtet eine außen auf dem Fries des Hauptgesimses umlaufende lateinische Inschrift in Kapitalis, welche zuletzt folgendermaßen ediert wurde⁷:

*MONUMENTUM PRIN(CIPIS) / ERNESTI COMIT(IS) H(OLSATIAE)
S(CHAUENBURGAE) / QUOD A(NN)O M. DC. XX. À VIVO / COEPTUM,
TERTIO POST / ILLUSTRIS(SIMI) ABSOLVIT / VIDUA HEIDEWIGIS.*

6 DI 114 (Lkr. Nienburg/Weser), Nr. 74 mit Abb. 78.

7 DI 104 (Lkr. Schaumburg), Nr. 544 (†).

Die Übersetzung („Grabmal des Fürsten Ernst, des Grafen von Holstein-Schaumburg, das im Jahr 1620 von ihm noch zu Lebzeiten begonnen wurde und das seine Witwe Hedwig im dritten Jahr nach dem Tod des durchlauchtigsten [Fürsten] vollendet hat“), welche zu einer Datierung der Inschrift in das Jahr 1625 (Todesjahr des Grafen 1622 + 3) führt, geht davon aus, dass nach *ILLUSTRISS(IMI)* das Wort *OBITUM* zu ergänzen sei, wie es drei Kopisten des 18. Jahrhunderts einheitlich (in Abhängigkeit voneinander?) überliefern. Dabei scheint es sich jedoch lediglich um eine Konjektur der Kopisten zu handeln, welche aus einem Missverständnis der eigentlichen Aussage der Inschrift resultierte. Denn der jetzige Befund – vertieft eingehauene und mit vergoldeten Metallbuchstaben ausgelegte Lettern in äußerst sorgfältiger Schriftverteilung mit regelmäßigen Buchstaben- und Wortabständen – lässt keinen Platz für das angeblich (bei einer Restaurierung?) weggefallene und beträchtlichen Raum beanspruchende Wort *OBITUM*. Und es besteht auch gar keine Notwendigkeit für diese Konjektur. Vielmehr ist sicherlich zu lesen: *ILLUSTRISS(IMA) ABSOLVIT / VIDUA HEIDEWIGIS* und zu übersetzen: „... und das danach im dritten Jahr die durchlauchtigste Witwe Hedwig vollendet hat“. Das Epitheton *illustrissima* in Verbindung mit *vidua* ist für verwitwete Fürstinnen in zeitgenössischen Quellen nicht unüblich.

Somit ergibt sich auch in dieser Inschrift wieder die relative Jahresangabe *anno tertio post*, bezogen auf 1620 als das Jahr des Baubeginns. Diesmal fehlt allerdings ein konkretes Anfangsdatum innerhalb des Kalenderjahrs. Je nachdem, wann man den Beginn des „dritten Jahrs danach“ ansetzt, erhalte man also als Fertigstellungsjahr des (Roh-)Baus entweder 1622 (und somit das Todesjahr des Fürsten) oder 1623. Dass, wie archivalisch bezeugt ist, erst 1625 letzte mit dem Bau in Verbindung stehende Rechnungen beglichen wurden⁸, spricht nicht gegen diesen zeitlichen Ansatz der an der Außenhaut des Gebäudes angebrachten Inschrift. Die Innenausstattung des Mausoleums kann sich durchaus noch einige Jahre hingezogen haben.

Wie dem auch sei – es ist allemal angebracht, sich der Problematik derartiger „relativer“ Jahresangaben bei der Datierung von Inschriften stets bewusst zu sein, um Fehler bei der zeitlichen Einordnung (wie in Fallbeispiel I) zu vermeiden.

8 Vgl. ebd., Kommentar.

Quellen und Literatur

- Glaser/Bornschlegel 1996 = Maria Glaser / Franz-Albrecht Bornschlegel, Datierungen in mittelalterlichen Inschriften des deutschen Sprachraumes, in: Archiv für Diplomatik 42 (1996), S. 525–556.
- DI 8 (Lkre. Mosbach, Buchen, Miltenberg) = Die Inschriften der Landkreise Mosbach, Buchen und Miltenberg, auf Grund der Vorarbeiten von Ernst Cucuel ges. und bearb. von Heinrich Köllnberger (Die Deutschen Inschriften 8; Heidelberger Reihe 3), Stuttgart 1964.
- DI 27 (Stadt Würzburg I) = Die Würzburger Inschriften bis 1525, auf der Grundlage des Nachlasses von Theodor Kramer unter Mitarb. von Franz Xaver Herrmann bearb. von Karl Borchardt (Die Deutschen Inschriften 27; Münchener Reihe 7), Wiesbaden 1988.
- DI 57 (Stadt Pforzheim) = Die Inschriften der Stadt Pforzheim, ges. und bearb. von Anneliese Seeliger-Zeiss (Die Deutschen Inschriften 57, Heidelberger Reihe 15), Wiesbaden 2003.
- DI 104 (Lkr. Schaumburg) = Die Inschriften des Landkreises Schaumburg, bearb. von Katharina Kagerer unter Benutzung der Vorarbeiten von Inga Finck (Die Deutschen Inschriften 104; Göttinger Reihe 20), Wiesbaden 2018.
- DI 114 (Lkr. Nienburg/Weser) = Die Inschriften des Landkreises Nienburg/Weser, bearb. von Katharina Kagerer (Die Deutschen Inschriften 114; Göttinger Reihe 23), Wiesbaden 2023.

Abbildungsnachweis

Abb. 1: Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Inschriftenkommission (Foto: Elke Schneider)

Autor **Dr. Harald Drös**
harald.droes@hadw-bw.de

Anschrift Heidelberg Akademie der Wissenschaften
Die Deutschen Inschriften
Karlstraße 4
69117 Heidelberg



Dieser Beitrag ist mit Ausnahme der Abbildung lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (CC BY 4.0)